

BÖRDELAND - KURIER

**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere · Eggersdorf · Eickendorf
Großmühlingen · Kleinmühlingen · Welsleben · Zens**

JAHRGANG 2024

NR. 01

15.01.2024

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

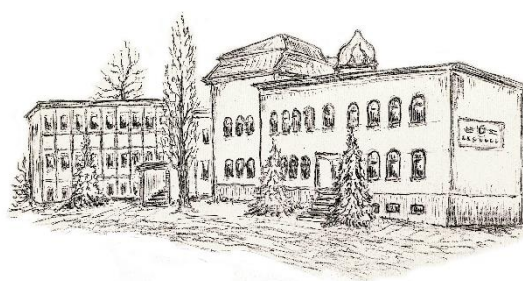
- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
- OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7



Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite	3	Neujahrsgruß des Bürgermeisters
Seite	4-5	Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen 2024 Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses zur Kommunalwahl am 09.06.2024
Seite	5-6	Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gemäß § 12 KWG LSA i.V.m. § 6 KWO LSA
Seite	6-8	Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2024 in der Gemeinde Bördeland – Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen am 09. Juni 2024
Seite	9	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland
Seite	10	Mitteilung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben für die Jagdjahre 2024
Seite	11	Nachruf
Seite	12-13	Bekanntmachung Schulanmeldung 2025 Grundschule Welsleben und Grundschule Großmühlingen
Seite	14	Veranstaltungskalender der Gemeinde Bördeland für Januar und Februar 2024



Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

- Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
- jeden 1. Freitag im Monat 09.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliotheken

Biere	Dienstag	10.00 - 15.00 Uhr
Eickendorf	Mittwoch	16.00 - 18.00 Uhr
Großmühligen	Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr
Kleinmühligen	Mittwoch	15.30 - 16.30 Uhr
Welsleben	jeden 2.+ 4. Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeit der Regionalbereichsbeamten (Zi.109)

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle (Zi.211)

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere – Herr Buchwald

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf – Frau Ziem

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf – Herr Schmidt

jeden 1. und 3. Montag im Monat
18.30 - 19.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühligen - Frau Möbius

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
18.00 - 19.00 Uhr
Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen - Herr Sroka

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben - Herr Korn

jeden 1. Dienstag im Monat
18.30 - 19.30 Uhr
Krumme Straße 31

OT Zens - Herr Dr. Ahrend

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
19.30 - 20.00 Uhr
Grüne Ecke

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere
Magdeburger Str. 3
39221 Bördeland

Tel. 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
E-Mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetseite: www.gem-boerdeland.de

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191

Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)

- Bereich Kundenservice	0800/0796796
- Bereich Technik	039291/78872
	039291/78873
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244

Störung/Straßenbeleuchtung

Avacon AG	0800/0282266
-----------	--------------

Bereitschaftsdienste:

- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800/0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800/4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe

der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	0800/1110111 0800/1110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten

Liebe Bördeländerinnen und Bördeländer,



ich wünsche Ihnen ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2024! Gemeinsam blicken wir auf das uns Bevorstehende. Sicherlich hält das neue Jahr viele Überraschungen und auch Hürden bereit. Lassen Sie uns dennoch stets positiv in die Zukunft schauen. Wir können stolz auf unsere Gemeinde Bördeland sein.

Ich wünsche mir für die Gemeinde Bördeland Zusammenhalt und ein noch stärker wachsendes Wir-Gefühl. Insbesondere wünsche ich mir, dass wir alle dazu beitragen.

Gesundheit, Glück und Erfolg mögen uns alle auf unseren Wegen in 2024 begleiten.



Marco Schmoldt

Ihr Bürgermeister der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen 2024

Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 09.11.2023 die Gemeindegewahlleiterin und den stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2024 berufen.

Gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der derzeit gültigen Fassung werden die Namen und die Anschrift der Wahlleiterin und deren Stellvertreter öffentlich bekannt gemacht.

Wahlleiterin:	Kerstin Wehage
stellv. Wahlleiter:	Andreas Pluntke

Die Anschrift lautet:

Gemeinde Bördeland
OT Biere
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland
Tel.: 039297/26118 und 039297/26111
Fax: 039297/26121
E-Mail: wehage@gem-boerdeland.de
pluntke@gem-boerdeland.de

Bördeland, 15.01.2024

Schmoldt
Bürgermeister

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter www.gem-boerdeland.de einsehbar.

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindegewahl Ausschusses zur Kommunalwahl am 09.06.2024

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), in der jeweils geltenden Fassung, fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Gemeinde Bördeland vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, in einer Frist von 1 Monat nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

Gemeinde Bördeland
Wahlleiterin
OT Biere
Magdeburger Str. 3
39221 Bördeland

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin der Gemeinde Bördeland als Vorsitzende und vier von der Wahlleiterin zu berufenden Beisitzern sowie ihren Stellvertretern.

Gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA sind die Beisitzer des Wahlausschusses ehrenamtlich tätig.
Die §§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend.

Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen in der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach meinem Ermessen.

Gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA weise ich darauf hin, dass ein Wahlberechtigter, der als Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden kann.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i.V.m. § 31 KVG LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

- die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familien die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, dieses Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Nach § 4 Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss der Gemeinde Bördeland.
Auf die §§ 9 Abs. 1a und 10 Abs. 1a KWG LSA weise ich hin.

Bördeland, 15.01.2024

Wehage
Wahlleiterin

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter www.gem-boerdeland.de einsehbar.

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gemäß § 12 KWG LSA i.V.m. § 6 KWO LSA

Am 09. Juni 2024 finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen, Gemeinderäte und Ortschaftsräte statt.

Gemäß § 12 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), in der jeweils geltenden Fassung, weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie zwei bis acht Beisitzer, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand wird auf 4 Beisitzer und dem Wahlvorsteher, insgesamt fünf, festgesetzt.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 15.02.2024 Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024 vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a KWG LSA und § 10 Abs. 1a KWG LSA.

Gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA weise ich darauf hin, dass ein Wahlberechtigter, der als Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden kann.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA in Verbindung mit § 31 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der derzeit gültigen Fassung.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

- die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familien die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, dieses Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Bördeland, 15.01.2024

Wehage
Wahlleiterin

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter www.gem-boerdeland.de einsehbar.

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2024 in der Gemeinde Bördeland Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen am 09. Juni 2024

Gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, gebe ich die Wahl zu den Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen für die Gemeinde Bördeland bekannt. Diese Wahlen finden am 09.06.2024 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Gemäß § 15 KVG LSA i.V. m. § 29 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Gemeinderat in der Gemeinde Bördeland und für die Ortschaftsratswahlen in Biere, Welsleben, Eggersdorf, Eickendorf, Kleinmühlungen, Großmühlungen und Zens.

1. Für die Wahl zum Gemeinderat in der Gemeinde Bördeland sind gem. § 37 Abs. 1 KVG LSA nachfolgende Anzahl Vertreter (Gemeinderäte) zu wählen:

Wahlgebiet	Anzahl der Vertreter
Gemeinde Bördeland	20

Das Wahlgebiet der Gemeinde Bördeland besteht aus einem Wahlbereich. Für das Wahlgebiet ist ein eigenständiger Wahlvorschlag einzureichen. Der Wahlvorschlag gilt nur für dieses Wahlgebiet.

2. Für die Wahl zu den Ortschaftsräten in der Gemeinde Bördeland sind gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 05.11.2019 folgende Anzahl Vertreter (Ortschaftsräte) zu wählen:

Wahlgebiet	Anzahl der Vertreter
Ortsteil Biere	9
Ortsteil Eggersdorf	7
Ortsteil Eickendorf	7
Ortsteil Großmühlungen	7
Ortsteil Kleinmühlungen	7
Ortsteil Welsleben	7
Ortsteil Zens	5

Jedes Wahlgebiet (Ortsteil) besteht aus einem Wahlbereich. Für jeden Wahlbereich (Ortsteil) ist ein eigenständiger Wahlvorschlag einzureichen. Der Wahlvorschlag gilt nur für dieses Wahlgebiet.

3. Wahlvorschläge hierfür können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne Artikel 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA mehrere Bewerber enthalten. In Wahlgebieten mit einem Wahlbereich darf die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag bekannten Bewerber um fünf höher sein als die zu wählenden Vertreter.

Wahlgebiet	Anzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
Gemeinderat Bördeland	25
Ortschaftsrat Biere	14
Ortschaftsrat Eggersdorf	12
Ortschaftsrat Eickendorf	12
Ortschaftsrat Großmühligen	12
Ortschaftsrat Kleinmühligen	12
Ortschaftsrat Welsleben	12
Ortschaftsrat Zens	10

5. Eine Partei oder Wählergruppe darf in jeder Ortschaft nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einer Ortschaft (§ 21 Abs. 3 KWG LSA), d.h. Parteien und Wählergruppen, die in mehreren Ortschaften kandidieren wollen, müssen für jede zu treffende Ortschaft einen Wahlvorschlag einreichen.

6. Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum

02. April 2024, 18:00 Uhr

bei der

Gemeinde Bördeland
z. Hd. der Wahlleiterin
OT Biere
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland

für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen einzureichen.

7. Bei den Wahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen sind folgende Inhalts- und Formvorschriften zu beachten:

- Es sind die amtlichen Formulare zu verwenden. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.
- Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und ihres Stellvertreters enthalten. Diese können auch Bewerber sein.
- Der Wahlvorschlag muss von dem satzungsgemäß zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten oder der Vertrauensperson unterzeichnet sein. Bei Wählergruppen ist die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens ein von Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht von mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches unterstützt werden und handschriftlich unterzeichnet sein. Hierfür sind amtliche Formulare zu verwenden, die auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Für jeden Unterzeichner ist auf einem amtlichen Formblatt eine Wahlrechtsbescheinigung einzuholen. Ein Wahlberechtigter darf jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Kommunalwahl unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Wahlgebiet	Anzahl der Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat	65
Ortschaftsrat Biere	17
Ortschaftsrat Eggersdorf	10
Ortschaftsrat Eickendorf	8
Ortschaftsrat Großmühligen	8
Ortschaftsrat Kleinmühligen	5
Ortschaftsrat Welsleben	15
Ortschaftsrat Zens	2

Es werden Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens einen Vertreter in der Vertretung des Wahlgebietes vertreten sind.

Gleiches gilt für eine Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens einen Abgeordneten, der auf Grund des Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist, im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Bundestag vertreten ist. Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA.

- | | |
|---|-------------|
| - Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU) |
| - Alternative für Deutschland | (AFD) |
| - DIE LINKE | (DIE LINKE) |
| - Sozialdemokratische Partei Deutschlands | (SPD) |
| - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | (GRÜNE) |
| - Freie Demokratische Partei | (FDP) |

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 1 und 4 KWG LSA die Wählergruppen und Einzelpersonen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Mitglied in der Vertretung (Gemeinderat, Ortschaftsräte Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Kleinmühlingen, Großmühlingen, Welsleben und Zens) vertreten sind.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Wahl zum Gemeinderat

- Freie Wählergemeinschaft Biere e.V.
- Pro Eggersdorf
- Bürgerinitiative Welsleben
- Freie Wählergemeinschaft Zens.

für die Wahl zum Ortschaftsrat Biere

- Freie Wählergemeinschaft Biere e.V.

für die Wahl zum Ortschaftsrat Eggersdorf

- Pro Eggersdorf

für die Wahl zum Ortschaftsrat Welsleben

- Bürgerinitiative Welsleben

für die Wahl zu Ortschaftsrat Zens

- Freie Wählergemeinschaft Zens

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht in den zu wählenden Vertretungen im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Bundestag vertreten sind, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 04.03.2024, 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA ihre Beteiligung angezeigt haben.

Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige an anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wahlvorschläge müssen in Inhalt und Form dem § 21 KWG LSA und dem § 30 KWO LSA entsprechen.

Dazu zählen u.a. die persönlichen Angaben der Bewerber, Name der Partei, der Wählergruppe, Benennung von Vertrauenspersonen, Zustimmungserklärung der Bewerber, Wählbarkeitsbescheinigung, Versammlungsniederschrift zur Bestimmung der Bewerber und wenn notwendig Unterstützungsunterschriften.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formulare sind kostenfrei im Wahlamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland erhältlich.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

Bördeland, 15.01.2024

Wehage
Wahlleiterin

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter www.gem-boerdeland.de einsehbar.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. §27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
-Grundsteuer A | 308 v. H. |
| b) für Grundstücke
-Grundsteuer B | 399 v. H. |

Es werden keine gesonderten Bescheide an Bürger und Bürgerinnen sowie an Unternehmen verschickt.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BALADEM1001 IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Grundsteuer

Es werden keine gesonderten Steuerbescheide an Bürger und Bürgerinnen verschickt.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Höhe und Fälligkeit der Steuer, wie im zuletzt ergangenen Bescheid zu entrichten.



Mitteilung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Das Satzungsrecht des AZV „Saalemündung“ regelt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden.

Aus diesem Grund bittet der AZV „Saalemündung“ seine Kunden, den aktuellen Stand ihres Nebenzählers (Gartenwasser) abzulesen und dem Verband zu melden. Zusammen mit der Zählernummer und dem Ablesedatum **muss** der Zählerstand entweder

per **FAX** (039291 4694-99) oder

per **E-Mail** (info@azv-saalemuendung.de) oder

schriftlich (Breite 9, 39240 Calbe)

mitgeteilt werden.

Die Meldung ist **innerhalb von einem Monat** nach **Ablauf des Kalenderjahres 2023 (31.01.2024)** vorzunehmen (§ 3 I Abs.3 S.1 der zentralen Schmutzwassergebührensatzung).

Hinweis: Anzeigen **nach dem** 31.01.2024 und Nebenzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes nicht entsprechen (siehe Abnahmeprotokoll des AZV „Saalemündung“), werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt, auch wenn der Abrechnungsbescheid erst später erstellt wird.

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben für die Jagdjahre 2024

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Welsleben zur Mitgliederversammlung am Dienstag, den **30.01.2024**, um **18.00** Uhr in die **Aula der Grundschule** in Welsleben, Krumme Straße ein.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht der Kassenprüfer für 2024
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der neuen Kassenprüfer
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Welsleben, 15.12.2023

gez. E.Horrmann
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

(Mitglieder sind alle Grundstückseigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Welsleben. Für die Vertretung von Jagdgenossen ist eine Vollmacht vorzulegen.)

Nachruf

*In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von
unserem Alterskameraden*



*Hauptlöschmeister
Albrecht Lorenz*

*In seiner 61-jährigen Mitgliedschaft in der Freiwilligen
Ortsfeuerwehr Zens erwarb er sich bleibende Verdienste.*

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

*Marco Schmoldt
Bürgermeister*

*Hans-Georg Fabian
Gemeindewehrleiter/
Ortswehrleiter*

*Dr. Frank Ahrend
Ortsbürgermeister*

Bekanntmachung

Schulanmeldung 2025

Grundschule „Juri Gagarin“ Welsleben

Alle Kinder der Ortsteile Biere, Eickendorf und Welsleben, die bis zum **30.06.2025** das 6. Lebensjahr vollenden (Geburt vom 01.07.2018 – 30.06.2019), werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) mit Beginn des folgenden Jahres (Schuljahr 2025/26) schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

**am Mittwoch, den 21. Februar 2024 von 07:30 - 10:00 Uhr und
von 13:30 - 16:30 Uhr**

**in der Grundschule Welsleben, (Sekretariat), Krumme Str. 13, 39221
Bördeland OT Welsleben** erfolgen.

Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende **Kind** ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich vorzustellen**.

Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel. 039296-20215).

Sollte Ihr Kind eine Kindertagesstätte außerhalb der Gemeinde Bördeland besuchen, aber wohnhaft in einem der oben genannten Orte sein, vereinbaren Sie bitte telefonisch in der Grundschule „Juri Gagarin“ in Welsleben unter 039296/20215 (Montag – Freitag von 7.00 – 12.00 Uhr) einen Termin zur Schulanmeldung.

im Auftrag



Rebecca Grebin
Sachgebietsleiterin Ordnung und Soziales

Aushang: alle Kitas und Grundschulen/Veröffentlichung Homepage und Bördelandkurier

Bördeland, den 02.01.2024

Biere, 08.01.2024

Bekanntmachung

Schulanmeldung 2025

Grundschule „Friedrich Loose“

Großmühlingen

Alle Kinder der Ortsteile Eggersdorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen und Zens, die bis zum **30.06.2025** das 6. Lebensjahr vollenden (Geburt vom 01.07.2018 – 30.06.2019), werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) mit Beginn des folgenden Jahres (Schuljahr 2025/26) schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

am Dienstag, den 13. Februar 2024 **von 14:00 – 17:00 Uhr**

und

am Donnerstag, den 15. Februar 2024 **von 14:00 – 17:00 Uhr**

in der Grundschule Großmühlingen (Sekretariat), Breiter Weg 3
erfolgen.

Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.
Das anzumeldende **Kind** ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich vorzustellen**.

Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel. 039297 20287).

Im Auftrag


Rebecca Grebin
Sachgebietsleiterin Ordnung und Soziales

Aushang: alle Kitas und Grundschulen

Veranstaltungskalender Januar und Februar 2024

Datum	Tag(e)	Uhrzeit	Art der Aktivität	Veranstalter/ Ansprechpartner	Ort der Veranstaltung
20. + 21.01.24	Samstag + Sonntag	09.00 Uhr	Traditionelles Hallenturnier	TSV Blau-Weiß 49 Eggersdorf e.V. Sebastian David	<u>Eggersdorf</u> SFZ
27.01.24	Samstag	09.00 Uhr	Traditionelles Hallenturnier	TSV Blau-Weiß 49 Eggersdorf e.V. Sebastian David	<u>Eggersdorf</u> SFZ
27.01.24	Samstag	09.00 - 17.00 Uhr	1. Landespokal	Kunstradfahrverein RSV 1921	<u>Kleinmühligen</u> Sportzentrum „Am Mühlberg“
31.01.24	Mittwoch		Blutspende	Anett Sinast	<u>Großmühligen</u> Grundschule Friedrich-Loose
10.02.24	Samstag	15.00 Uhr	Rosenmontag	Volkssolidarität OG Großmühligen Heike Gillich	<u>Großmühligen</u> Weißes Haus Kl. Gänseweide 2
10.02.24	Samstag	19.19 Uhr	Karneval - Abendveranstaltung	Eickendorfer Carneval Club e. V. Patricia Ritter	<u>Eickendorf</u> Sporthalle, Karl- Marx-Str.
10.02.24	Samstag	20.00 Uhr	Karneval	Karneval-Club Biere e. V.	<u>Biere</u> Werk II
11.02.24	Sonntag	14.30 Uhr	Karneval-Veranstaltung zu Kaffee und Kuchen	Eickendorfer Carneval Club e. V. Patricia Ritter	<u>Eickendorf</u> Sporthalle, Karl- Marx-Str.
13.02.24	Dienstag	14.00 - 17.00 Uhr	Fasching	Volkssolidarität OG Eickendorf Erika Schulze	<u>Eickendorf</u> Traditionshof
16.02.24	Freitag	20.00 Uhr	Karneval- Abendveranstaltung	Eickendorfer Carneval Club e. V. Patricia Ritter	<u>Eickendorf</u> Sporthalle, Karl- Marx-Str.
17.02.24	Samstag	10.30 Uhr	Kinderfasching	Eickendorfer Carneval Club e. V. Patricia Ritter	<u>Eickendorf</u> Sporthalle, Karl- Marx-Str.
17.02.24	Samstag	19.19 Uhr	Karneval- Abendveranstaltung	Eickendorfer Carneval Club e. V. Patricia Ritter	<u>Eickendorf</u> Sporthalle, Karl- Marx-Str.
17.02.24	Samstag	20.00 Uhr	Karneval	Karneval-Club Biere e. V.	<u>Biere</u> Werk II
18.02.24	Sonntag	15.00 Uhr	Karneval	Karneval-Club Biere e. V.	<u>Biere</u> Werk II